

Herausgeber Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen

**Gestaltung,
Satz und Druck** Statistisches Landesamt Bremen

Bezug Gedruckte Ausgabe:
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-60 70
E-Mail: info@statistik.bremen.de
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:
www.wahlen.bremen.de

Erschienen im März 2021

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2021
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bremer Wahl-ABC

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bremer Wahl-ABC

**Wahl zum
20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Inhalt	3
Einführung: Wissenswertes zur Bundestagswahl am 26. September 2021	5
Wahl-ABC	7
A	
ABGEORDNETE	7
AKTIVES WAHLRECHT	7
ANFECHTUNG DER WAHL	8
AUFSTELLUNG DER BEWERBER:INNEN	8
AUSGLEICHSMANDAT	8
AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	8
AUSZÄHLUNGSKONTROLLE	8
B	
BREMER:INNEN IM BUNDESTAG	8
BRIEFWAHL	9
BUNDESTAG	9
BUNDESWAHLAUSSCHUSS	10
E	
ERSTSTIMME	10
ERSTWÄHLER:INNEN	10
F	
FÜNF-PROZENT-KLAUSEL	10
G	
GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESTAGSWAHL 2021	11
H	
HOCHRECHNUNGEN	11
K	
KREISWAHLAUSSCHUSS	11
L	
LANDESWAHLAUSSCHUSS	11
N	
NEGATIVES STIMMGEWICHT	11
O	
ORGANISATION DER WAHL	12
P	
PARTEIEN	13
PASSIVES WAHLRECHT	13

Einführung: Wissenswertes zur Bundestagswahl am 26. September 2021

„Demokratie heißt, sich in seine eigenen Angelegenheiten einmischen.“
MAX FRISCH (1911-1991), Schweizer Schriftsteller und Architekt

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär. [...] Ohne diese Stütze einer vertrauenswürdigen Abstimmung hängen die demokratischen Institutionen in der Luft.“
JOSÉ ORTEGA Y GASSET (1883-1955), spanischer Philosoph, Soziologe und Essayist

1 Einführung

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Bei dieser Bundestagswahl sind etwa 60,4 Millionen Deutsche wahlberechtigt, und zwar 29,2 Millionen Männer und 31,2 Millionen Frauen. Erstmals an einer Bundestagswahl können im Bundesgebiet rund 2,8 Millionen junge Erwachsene teilnehmen, die seit der letzten Bundestagswahl 2017 wahlberechtigt geworden sind und im Zeitraum vom 25. September 1999 bis 26. September 2003 geboren wurden.

Im Land Bremen sind rund 465 700 Personen wahlberechtigt, davon 386 200 in der Stadt Bremen (184 900 Männer und 201 300 Frauen) und 79 500 in der Stadt Bremerhaven (38 700 Männer und 40 800 Frauen). Im Wahlkreis 54 gibt es insgesamt 248 300 Wahlberechtigte, davon 118 100 Männer und 130 200 Frauen. Im Wahlkreis 55 sind es insgesamt 217 400 Wahlberechtigte, davon in der Stadt Bremen 66 800 Männer und 71 100 Frauen. Die Zahl

der Erstwähler:innen bei einer Bundestagswahl liegt im Land Bremen bei rund 22 600, davon 17 700 in der Stadt Bremen und 4 900 in der Stadt Bremerhaven (Stand: Februar 2021).

Bei der letzten Bundestagswahl 2017 gingen im Land Bremen 70,8 Prozent und bundesweit 76,2 Prozent der Wahlberechtigten zur Wahl. Im Land Bremen stieg damit die Wahlbeteiligung im Vergleich zur Bundestagswahl 2013 um 2,0 Prozentpunkte.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Bundestagswahl 2021 in alphabetischer Reihenfolge übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden kurze und knappe Antworten auf die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen gegeben.

Wie bereits seit 1998 werden zur Bundestagswahl 2021 vom Statistischen Landesamt Bremen ausführliche Informationen sowie aktuelle Ergebnisse in der Wahlnacht unter der Internet-

adresse www.wahlen.bremen.de bereitgestellt. Unter der Internetadresse www.statistik.bremen.de finden Sie unter dem Menüpunkt „Datenangebote“ weitere Informationen zu den bisherigen Wahlen im Land Bremen, zum Beispiel in den Datenbanken „Bremen Infosystem“ und „Bremen kleinräumig Infosystem“.

Der Bundeswahlleiter veröffentlicht auf seiner Internetseite www.bundeswahlleiter.de Informationen zu den Bundestagswahlen einschließlich der einzelnen Ergebnisse für die Bundesländer und das Bundesgebiet.

Außerdem gibt es Informationsmaterial zum Beispiel bei der Landeszentrale für politische Bildung: In Bremen in der Birkenstraße 20/21, 28195 Bremen, Telefon: (0421) 361-2922 und in Bremerhaven in der Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven, Telefon: (0471) 941-4197.

2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen

Geschäftsstelle der Wahlleiter

Der Landeswahlleiter
Die gemeinsame Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 54 und 55
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4159
Telefax: (0421) 361-2278
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de
E-Mail: kreiswahlleiter@statistik.bremen.de
Internet: www.wahlen.bremen.de

Wahlamt der Stadt Bremen

Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt -
An der Weide 14-16
Telefon: (0421) 361-4567
Telefax: (0421) 361-2278

E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de
briefwahl@statistik.bremen.de
Internet: www.wahlen.bremen.de

Öffnungszeiten:

- › 16.08.2021 bis 23.09.2021
Montag bis Freitag:
08:00 - 16:00 Uhr
sowie donnerstags bis 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 13:00 Uhr,

- › Freitag, 24.09.2021: 09:00 - 18:00 Uhr
- › Samstag, 25.09.2021: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 26.09.2021: 08:00 Uhr bis zur Feststellung aller Wahlergebnisse

Briefwahlausgabe 2021 nur mit Termin!

Wahlamt der Stadt Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt
- Statistik und Wahlen -
Stadthaus 1, Erdgeschoss
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven
Telefon: (0471) 590-2296
Telefax: (0471) 590-2654
E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

- › Montag:
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Dienstag bis Freitag:
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- › Samstag, 25.09.2021: 09:00 - 12:00 Uhr
- › Wahltag, 26.09.2021: 08:00 Uhr bis zur Feststellung aller Wahlergebnisse

Briefwahlausgabe:

Bürgerbüro Nord
Stadthaus 5, 1. OG
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
27576 Bremerhaven

Öffnungszeiten (16.08.-24.09.2021):

- › Montag:
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Dienstag bis Freitag:
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

oder:

Ehemaliges Bürgerbüro Mitte
Hanse Carré, 1. OG
Bürgermeister-Smidt-Straße 10
27568 Bremerhaven

Öffnungszeiten (16.08.2021 – 24.09.2021):

- › Montag bis Freitag:
09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Samstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Wahl-ABC

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

ABGEORDNETE

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2394), geregelt.

→ BREMER:INNEN IM BUNDESTAG

→ BUNDESTAG

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen. Nach Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl 2021 sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag, dem 26. September 2021

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 26. September 2003),
- › seit mindestens drei Monaten – spätestens seit dem 26. Juni 2021 – in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- › nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht län-

ger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Auslandsdeutsche werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus Deutschland zuletzt gemeldet waren, eingetragen. Dieser Antrag (Anlage 2 Bundeswahlordnung BWO) ist schriftlich bis spätestens zum 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Dieser Antrag muss zu jeder Bundestags- und Europawahl neu gestellt werden.

Bei Inhaber:innen von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Welche von mehreren Wohnungen eines oder einer Wahlberechtigten die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts: Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn das von ihnen bezogene Seeschiff berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Ähnliches gilt für Binnenschiffer:innen, wenn ihr Schiff in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Jeder und jede Wahlberechtigte kann sein/ ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

→ AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

→ PASSIVES WAHLRECHT

ANFECHTUNG DER WAHL

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Die dort vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

→ WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBER:INNEN

Parteibewerber:innen müssen in geheimer Abstimmung von den für den Bereich der Kandidatur (Land oder Wahlkreis) räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien gewählt werden. Sie können auf einer Landesliste und/ oder in einem Wahlkreis kandidieren. Wer nicht als Bewerber:in einer Partei auftritt – Einzelbewerber:innen sogenannter „anderer Kreiswahlvorschläge“ gemäß § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) – kann nur für einen Wahlkreis kandidieren.

Die Reihenfolge der Bewerber:innen einer Landesliste kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sogenannte „starre Listen“).

→ PASSIVES WAHLRECHT

→ WAHLVORSCHLÄGE

AUSGLEICHSMANDAT

Ausgleichsmandate dienen dazu, die bei bestimmten Wahlsystemen zustande kommenden Überhangmandate so auszugleichen, dass andere Parteien, die keine Überhangmandate bekommen haben, nicht benachteiligt werden.

Überhangmandate kann es geben, wenn die Abgeordnetensitze sowohl in einer Mehrheitswahl (über Direktmandate), als auch in einer Verhältniswahl (über Parteilisten) vergeben werden. Dieses Verfahren der sogenannten personalisierten Verhältniswahl wird bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und in einigen Bundesländern, teilweise auch bei Kommunalwahlen angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Parteien im Parlament nicht gemäß ihrem Zweitstimmenanteil (sprich: gemäß der Verhältniswahl) vertreten sind, wenn die Überhangmandate nicht entsprechend ausgeglichen werden.

Zur Herstellung des dem Wahlergebnis der Zweitstimmen entsprechenden Sitzanteils aller Wahlvorschläge können Ausgleichsmandate vergeben werden. Die Wahlvorschläge erhalten dabei weitere Sitze, die das Parlament insgesamt vergrößern, bis der Anteil der Sitze der einzelnen Wahlvorschläge dem ihrer Stimmen am besten entspricht.

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlkreis prüft der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Kreiswahlausschuss und Landeswahlausschuss, die auch das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

BREMER:INNEN IM BUNDESTAG

→ Tabelle 3

In der 19. Wahlperiode (2017-2021) war das Land Bremen durch sechs Abgeordnete vertreten:

- › Sarah Janina Ryglewski (MdB seit 2015) SPD-Direktbewerberin im Wahlkreis 54
- › Uwe Schmidt (MdB seit 2017) SPD-Direktbewerber im Wahlkreis 55
- › Elisabeth Motschmann (MdB seit 2013) CDU-Landeslistenbewerberin
- › Dr. Kirsten Kappert-Gonther (MdB seit 2017) GRÜNE-Landeslistenbewerberin

- › Doris Achelwilm (MdB seit 2017)
DIE LINKE-Landeslistenbewerberin
- › Frank Magnitz (MdB seit 2017)
AfD-Landeslistenbewerber

Auch im 20. Deutschen Bundestag wird das Land Bremen neben den zwei im Wahlkreis 54 Bremen I und Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven gewählten Direktkandidat:innen mit weiteren Abgeordneten vertreten sein.

- ABGEORDNETE
- SITZVERTEILUNG
- ÜBERHANGMANDAT
- WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE
- WAHLSYSTEM

BRIEFWAHL

→ Tabelle 4

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimmen per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Wahlbenachrichtigung und amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitbringen) oder schriftlich (die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung), aber nicht telefonisch beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten oder eine andere Wahlberechtigte stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf eine bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, um den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Landes- und Kreiswahlausschuss) und den Druck des Stimmzettels sowie die Erstellung des Wählerverzeichnis voraus. Briefwahlunterlagen werden von den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven frühestens ab dem 16. Au-

gust 2021 ausgegeben. Die Antragsfrist endet am 24. September 2021 um 18 Uhr (zwei Tage vor der Wahl). In besonderen Fällen sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein. Daher sollte die Abgabe bei der Post spätestens am 24. September 2021 erfolgen, bei längeren Laufzeiten entsprechend früher. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Die Wähler:innen tragen das Risiko des rechtzeitigen Zugangs.

Da trotz der Öffnung des Postmarktes nur die Deutsche Post AG in der Lage ist, deutschlandweit das Einsammeln und den Transport der Wahlbriefe zu garantieren, werden die Wahlbriefe mit diesem Unternehmen zugestellt. Um die Beförderung zum Wahlamt zu gewährleisten, müssen die Wahlbriefe bei den Sammelstellen der Deutschen Post AG abgegeben werden.

→ WAHLSCHEIN

BUNDESTAG

→ Tabelle 2

Nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (MdB) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter:innen des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Deutsche Bundestag bestand seit der ersten gesamtdeutschen Wahl im Jahr 1990 in der Regel aus 656 Abgeordneten. Das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz – WKNeuG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) bestimmt, dass erstmals für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 das Wahlgebiet nur noch in 299 Wahlkreise (bisher 328) eingeteilt wird, sodass sich die Zahl der Abgeordneten im Deut-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

schen Bundestag auf 598 (gesetzliche Mitgliederzahl) reduziert hat. Die gesetzliche Mitgliederzahl kann über- oder unterschritten werden (z. B. durch Überhang- und Ausgleichsmandate, fehlende Listennachfolger:innen usw.).

- AUSGLEICHSMANDAT
- BREMER:INNEN IM BUNDESTAG
- SITZVERTEILUNG
- ÜBERHANGMANDAT
- WAHLGRUNDSÄTZE
- WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE
- WAHLPERIODE
- WAHLSYSTEM

BUNDESWAHLAUSSCHUSS

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende sowie zwei Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Bundeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- › Entscheidung über die Beteiligungsanzeigen der Parteien: Der Bundeswahlausschuss tritt Anfang Juli 2021 zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind; diese Parteien müssen keine Unterstützungsunterschriften bei den Landes- und Kreiswahlleiter:innen einreichen.
- › Außerdem wird der Bundeswahlausschuss an diesen Tagen über die Beteiligungsanzeigen von politischen Vereinigungen beraten, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juni 2021, 18 Uhr (97. Tag vor der Wahl), eingereicht wurden. Der Ausschuss stellt fest, welche der Vereinigungen als Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) anerkannt werden. Diese Parteien müssen für von ihnen eingereichte Kreiswahlvorschläge jeweils mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises sammeln und für einen Landeslistenvorschlag die Unterschriften von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes,

jedoch höchstens 2 000 Unterstützungsunterschriften, vorlegen.

Zu den weiteren Aufgaben des Bundeswahlausschusses gehören:

- › Beschlussfassung über die Erklärung, dass eine oder mehrere Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.
- › Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren.
- › Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber und Bewerberinnen gewählt sind (Sitzung des Bundeswahlausschusses spätestens am 26. Oktober 2021).

→ WAHLVORSCHLÄGE

ERSTSTIMME

Mit der Erststimme auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) wird der/die Wahlkreisabgeordnete des betreffenden Bundestagswahlkreises gewählt. Der Direktkandidat oder die Direktkandidatin, der/die die meisten Erststimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (relative Mehrheit), erhält das Bundestagsmandat.

Direktkandidat:innen im Wahlkreis können Parteibewerber:innen, aber auch parteilose Personen (sogenannte Einzelbewerber:innen) sein.

→ STIMMABGABE

ERSTWÄHLER:INNEN

Erstmals an einer Bundestagswahl können im Land Bremen rund 22 600 Personen teilnehmen, die seit der letzten Bundestagswahl 2017 wahlberechtigt geworden sind und im Zeitraum vom 25. September 1999 bis 26. September 2003 geboren wurden.

FÜNF-PROZENT-KLAUSEL

→ SPERRKLAUSEL

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESTAGSWAHL 2021

- › Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048),
- › Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395),
- › Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- › Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962),
- › Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (zum Beispiel Infratest-dimap für die ARD und Forschungsgruppe Wahlen e. V. für das ZDF) insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wähler:innenbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

→ WÄHLER:INNENBEEINFLUSSUNG

KREISWAHLAUSSCHUSS

→ Bekanntmachungen unter www.wahlen.bremen.de

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 54 Bremen I und 55 Bremen II – Bremerhaven besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende und sechs von ihr berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende. Er tritt am 30. Juli 2021 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerber:innen) zu entscheiden.

Der Kreiswahlausschuss wird am 6. Oktober 2021 das endgültige Ergebnis in den Wahlkreisen feststellen. Er hat das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

→ ORGANISATION DER WAHL
→ WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHLAUSSCHUSS

→ Bekanntmachungen unter www.wahlen.bremen.de

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende sowie zwei Richter:innen des Oberverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung am 30. Juli 2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der eingereichten Landeswahlvorschläge (Landeslisten) und wird am 8. Oktober 2021 das endgültige Wahlergebnis im Land Bremen feststellen.

→ ORGANISATION DER WAHL
→ WAHLVORSCHLÄGE

NEGATIVES STIMMGEWICHT

Das negative Stimmgewicht (auch inverser Erfolgswert) bezeichnet einen Effekt bei Wahlen, bei dem sich Stimmen gegen den Wähler:innenwillen auswirken: Entweder sind es Stimmen für eine Partei, die dieser einen Verlust an Sitzen bescheren oder Stimmen, die für eine Partei nicht abgegeben werden und dieser aber mehr Sitze einbringen. Der Effekt, dass eine Stimme für eine Partei dieser Verluste beschert, widerspricht dem Anspruch, dass sich die Stimme nicht explizit gegen den Wähler:innenwillen auswirken darf.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

In Deutschland ist der Effekt des negativen Stimmgewichts nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl nicht zu vereinbaren. Aber auch die daraufhin im Mai 2013 in Kraft getretene Neuregelung der Sitzverteilung ist nicht frei von negativem Stimmgewicht. Es kann entstehen, wenn bei der Verteilung auf Grundlage von festen Sitzzahlen je Land eine Partei durch zusätzliche Stimmen einen zusätzlichen Sitz auf Kosten einer anderen Partei erringt und dadurch die Zahl der Ausgleichsmandate reduziert wird, oder entsprechend umgekehrt weniger Stimmen für eine Partei zu zusätzlichen Ausgleichsmandaten führen würden.

- AUSGLEICHSMANDAT
- SITZVERTEILUNG
- ÜBERHANGMANDAT

ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bundestagswahl 2021 in zwei Wahlkreise eingeteilt:

- › Wahlkreis 54 Bremen I
- › Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven

→ Karte 1

Der **Landeswahlleiter** für Bremen ist **Dr. Andreas Cors**, Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen. Die **gemeinsame Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 54 und 55** ist **Carola Janssen**, Leiterin der Abteilung 1 im Statistischen Landesamt Bremen.

Die Stadt Bremen ist in 354 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 144 Bezirke in Bremen und 22 in Bremerhaven gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Wahlvorstand berufen. Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteher:in, die Stellvertretung, Schriftführer:in sowie weitere Beisitzende) zusammen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Die

Entscheidungen können vom Kreiswahlausschuss geprüft und geändert werden.

Im Land Bremen werden die Wahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken in der Regel mit acht Personen besetzt und die Briefwahlvorstände mit mindestens sieben Wahlhelfer:innen. In Wahlbezirken mit Sonderaufgaben (für die repräsentative Wahlstatistik oder auch sogenannte „bewegliche Wahlvorstände“) kann der Wahlvorstand aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.

Der größte Teil der über 4 000 freiwilligen Wahlhelfer:innen in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven übt dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bildet damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 Euro. Außerdem erhält der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes verbundenen besonderen Aufwandes zusätzlich 10 Euro.

Der Senat hat am 21. Dezember 2010 beschlossen, dass Bedienstete des Landes und der Stadt Bremen, die bei Wahlen oder bei Volksentscheiden ehrenamtlich als Wahlhelfer:innen eingesetzt werden, zusätzlich zum Erfrischungsgeld ihren Zeitaufwand auf dem Arbeitszeitkonto gutschreiben dürfen; der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat diesen Beschluss für seine Bediensteten übernommen.

Um die Gewinnung von Wahlhelfer:innen zu erleichtern, wurden die Bestimmungen des § 9 BWahlG durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) erweitert: Einem Wahlvorstand können jetzt bis zu neun Mitglieder (vorher sieben) angehören, was einerseits eine großzügige Pausenregelung während der Wahlhandlung („Schichtbetrieb“) erlaubt und andererseits die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk beschleunigen kann.

Weitere Neuerungen zur Sicherung der Wahldurchführung sehen vor, dass die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden und der Wahlämter verpflichtet sind, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und die Empfänger:innen zu benachrichtigen. Die Gemeindebehörden und Wahlämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen und die dabei ausgeübte Funktion) zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und auch für künftige Wahlen zu verarbeiten, sofern der Verarbeitung nicht widersprochen wurde.

Jeder und jede Wahlberechtigte ist zur Übernahme eines Ehrenamtes als Beisitzer:in in einem Wahlausschuss oder als Mitglied in einem Wahlvorstand verpflichtet. Nach § 49a BWahlG handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

- KREISWAHLAUSSCHUSS
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft ablegen.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger:innen darauf aus-

gehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Parteien sind Vereinigungen von Bürger:innen, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Näheres regelt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Neben Einzelbewerber:innen im Wahlkreis können bei der Bundestagswahl nur Wahlvorschläge von Parteien zugelassen werden. Die Parteieigenschaft (§ 2 PartG) wird aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens vom Bundeswahlausschuss festgestellt und ist Voraussetzung für die Einreichung der Wahlvorschläge von Parteien.

- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt werden zu können. Nach Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Wählbar in den Deutschen Bundestag ist, wer am Wahltag, dem 26. September 2021,

- › Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist und
- › das 18. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin: 26. September 2003)

Nicht wählbar ist,

- › wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- › wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

- AKTIVES WAHLRECHT
- AUFSTELLUNG DER BEWERBER:INNEN
- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

REIHENFOLGE DER WAHLVORSCHLÄGE AUF DEM STIMMZETTEL

- STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht der Wahlberechtigten sowie der Wähler:innen auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils sechs Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils zehn Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Sonderauszählungen werden im Land Bremen vom Statistischen Landesamt durchgeführt. Die Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Bundestagswahlen 1953 bis 2017 vor.

In dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Ergebnisfeststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse genau festgelegt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Bundestagswahlstatistik 2021 im Land Bremen insgesamt 39 Urnenwahlbezirke (34 allgemeine Wahlbezirke in der Stadt Bremen und fünf in der Stadt Bremerhaven) so-

wie 14 Briefwahlbezirke in der Stadt Bremen und drei Briefwahlbezirke in der Stadt Bremerhaven ausgewählt.

Die repräsentativen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte bzw. die Briefwahlbezirke mindestens 400 Briefwähler:innen umfassen. Die Stichprobenbezirke sind am Wahltag durch Ausgänge (Bekanntmachung der Kreiswahlleiter:innen) besonders gekennzeichnet.

- WAHLERGEBNIS

SITZVERTEILUNG

- Tabelle 2 und 3

Der Deutsche Bundestag wird in der Regel für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt des neu gewählten Bundestages. Damit endet gleichzeitig die Wahlperiode des vorhergehenden Bundestags. Die Wahl findet frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode an einem Sonntag oder einem Feiertag statt. Dabei gelten die Grundsätze allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Der Bundestag besteht (seit der Wahl 2002) grundsätzlich aus 598 Abgeordneten, die Anzahl kann aber durch Überhang- und Ausgleichsmandate sowie die Mehrheitssicherungsklausel höher ausfallen. Er wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.

Über die Erststimme wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter des Wahlkreises bestimmt. Zurzeit ist das Wahlgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert, von denen zwei im Land Bremen liegen. Derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin mit den meisten Erststimmen ist gewählt. Dies macht die „Personenwahl“ im Wahlrecht aus.

Für Direktmandate im Wahlkreis kann neben den Parteien auch eine Gruppe von Wahlberechtigten einen Bewerber oder eine Bewerberin vorschlagen: sogenannte „andere Kreiswahlvorschläge“.

Über die Zweitstimme wird im Prinzip die Stärke der Parteien im Bundestag bestimmt. Der Sitzanteil der Parteien im (gesamten) Bundestag (inklusive der über Erststimme gewählten Abgeordneten) bestimmt sich aus ihrem Anteil der Zweitstimmen. Dies bringt den Verhältniswahlcharakter des deutschen Wahlrechts zum Ausdruck. Ausnahmen von diesem Prinzip sind

- › die Fünf-Prozent-Hürde (Sperrklausel),
- › von „anderen Kreiswahlvorschlägen“ gewonnene Direktmandate,
- › von Parteien, die in einzelnen Ländern oder insgesamt an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen nicht teilnehmen, gewonnene Direktmandate,
- › sich aus dem Berechnungsverfahren ergebende notwendige Rundungen und Verzerrungen, um ganze Sitze konsistent zu verteilen und
- › die Mehrheitssicherungsklausel.

Mit der Zweitstimme wird eine Landesliste gewählt. Landeslisten können nur von Parteien aufgestellt werden, Wählervereinigungen oder Einzelbewerber:innen sind nicht vorgesehen.

An der Verteilung der Sitze nach Zweitstimmen nehmen nur Parteien teil, die bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate gewonnen haben. Parteien nationaler Minderheiten sind von der Fünf-Prozent-Hürde befreit, allerdings treten solche Parteien zu Bundestagswahlen gewöhnlich nicht an.

Zunächst werden die 598 Mandate auf die einzelnen Bundesländer nach deren Bevölkerung (aktuelle Anzahl der deutschen Einwohner:innen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik) verteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

Diese Sitze werden den Landeslisten der Parteien nach ihrem Zweitstimmenanteil zugeteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Die Direktmandate einer Partei werden von der Zahl der ihr zustehenden Sitze abgezogen, die verbleibenden Sitze in Reihenfolge der Landesliste besetzt. Sollte die Partei mehr Direktmandate erhalten haben, als ihr Sitze

nach Zweitstimmen zustehen, behält sie diese (Überhangmandate).

Für das gesamte Wahlgebiet wird folgend errechnet, wie viele Sitze jede Partei haben muss, damit sie inklusive der bisher erhaltenen Mandate (inklusive der Direktmandate) im Bundestag einen ihrem Zweitstimmenanteil entsprechenden Sitzanteil (nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) hat. Die Gesamtsitzzahl des Bundestages wird entsprechend erhöht (Ausgleichsmandate).

Die Sitze jeder Partei werden auf deren Landeslisten nach deren innerparteilichem Stimmenanteil verteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Jede Landesliste erhält aber mindestens die Anzahl der gewonnenen Direktmandate im Land. Die Direktmandate einer Partei werden von der Zahl der ihr im jeweiligen Land zustehenden Sitze abgezogen, die verbleibenden Sitze in Reihenfolge der Landesliste besetzt.

Sollten in einem Land Direktmandate von „anderen Kreiswahlvorschlägen“, Parteien, die in dem betroffenen Land keine Landesliste hatten sowie Parteien, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sind, ohne mindestens drei Direktmandate bundesweit erreicht zu haben, gewonnen worden sein, werden diese Mandate von der Anzahl der zu verteilenden Mandate (in dem betroffenen Land und bundesweit) abgezogen. Die Zweitstimmen der Wähler:innen solcher erfolgreicher Bewerber:innen werden in der Verteilung der Mandate nicht weiter berücksichtigt.

Sollte eine Partei bundesweit die absolute Mehrheit der Zweitstimmen (unter den überhaupt an der Verteilung teilnehmenden Parteien) erhalten haben, aber nicht die absolute Mehrheit der Sitze, wird deren Sitzanzahl so lange erhöht, bis dies der Fall ist. Die Gesamtgröße des Bundestags erhöht sich entsprechend.

SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

fünf Prozent der im Wahlgebiet, das heißt in der Bundesrepublik Deutschland, insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (Fünf-Prozent-Sperrklausel) oder alternativ – seit 1957 – in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz bzw. ein Direktmandat errungen haben (Grundmandatsklausel).

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Nach §§ 18 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erhalten die Parteien vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wähler:innen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, betrug für das Jahr 2019 rund 194 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jeden Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- › 0,85 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- › 0,85 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- › 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig er-

langte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 1,03 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nummern 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder einer Landtagswahl 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nummer 1 bzw. der hiervon abweichenden Regelung (1,03 Euro) muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nummer 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Bewerber:innen eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages (Einzelbewerber:innen), die mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,80 Euro. Der Betrag wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausbezahlt (§ 49b BWahlG).

Der Bundespräsident beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung.

→ PARTEIEN

STIMMABGABE

Jeder Wähler und jede Wählerin hat für die Wahl zum Deutschen Bundestag zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten (Persönlichkeitswahl) und eine Zweitstimme für die Wahl der Abgeordneten über die Landesliste einer Partei (Verhältnisswahl).

Die Erststimme wird auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) abgegeben. Mit ihr wird der Direktbewerber oder die Direktbewerberin des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Die Erststimme hat außer im Falle von Überhangmandaten keine Auswirkung auf die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei erhält. Hierfür sind allein die Zweitstimmen maßgebend.

Die Zweitstimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler oder die Wählerin für die Landesliste einer Partei. Neben dem Parteinamen und der Kurzbezeichnung sind die ersten fünf Bewerber:innen der Landesliste aufgeführt. Der Wähler oder die Wählerin kann seine/ihre Zweitstimme nur für einen Listenvorschlag insgesamt abgeben, ohne dass er/sie die Reihenfolge der Kandidat:innen verändern kann (sogenannte „starre Listen“). Die Zweitstimmen sind für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen richtet sich letztlich die Verteilung sämtlicher 598 auf die einzelnen Parteien zu vergebenden Sitze.

Die Wähler:innen brauchen ihre beiden Stimmen nicht dem Wahlkreisvorschlag und der Landesliste derselben Partei zu geben (Stimmensplitting). Auch wer einen Einzelbewerber oder eine Einzelbewerberin wählt, kann seine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste verwenden.

Die Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlkreiskandidaten oder eine bestimmte Wahlkreiskandidatin und/oder die Landesliste einer Partei wird durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise durch die Wähler:innen eindeutig kenntlich gemacht. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einer Stimmzettelhälfte bei der Erst- und/oder Zweitstimme oder eine fehlende Kennzeichnung machen die Erst- und/oder Zweitstimme ungültig.

Die Wähler:innen geben ihre Stimme in der Regel durch Urnenwahl in ihrem Wahlbezirk ab; sie können aber auch per Briefwahl wählen. Die Wähler:innen müssen sich bei

der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl müssen ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag/Wahlbriefumschlag verwendet werden.

Seit der Bundestagswahl 2002 bzw. der Europawahl 2004 werden bei der Urnenwahl keine Wahlumschläge mehr verwendet. Die Wähler:innen erhalten einen amtlichen Stimmzettel, kennzeichnen ihre Stimmzettel in der Wahlkabine und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sobald der Schriftführer oder die Schriftführerin die Wahlberechtigung des Wählers bzw. der Wählerin festgestellt und der/die Wahlvorsteher:in die Wahlurne freigegeben hat, wirft der/die Wähler:in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

- BRIEFWAHL
- ERSTSTIMME
- PARTEIEN
- STIMMZETTEL
- ÜBERHANGMANDAT
- WÄHLER:INNEN MIT BEHINDERUNG
- ZWEITSTIMME

STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und der Kreiswahlleiterin gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Die Kreiswahlleiterin ermittelt daraufhin das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und teilt es dem Landeswahlleiter mit. Dieser ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land, meldet die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und das vorläufige Landesergebnis an den Bundeswahlleiter und gibt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Land bekannt.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlkreis, im Land und im Bund durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

- AUSZÄHLUNGSKONTROLLE
- SITZVERTEILUNG
- WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

- Muster der Stimmzettel sind ab Mitte August 2021 unter www.wahlen.bremen.de einzusehen.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Bundesländern nach den Landeslisten der zugelassenen Parteien, und zwar nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Die Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlkreiskandidaten oder eine bestimmte Wahlkreiskandidatin und/oder die Landesliste einer Partei wird durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise durch die Wähler:innen eindeutig kenntlich gemacht. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einer Stimmzettelhälfte bei der Erst- und/oder Zweitstimme oder eine fehlende Kennzeichnung machen die Erst- und/oder Zweitstimme ungültig.

- STIMMABGABE

ÜBERHANGMANDAT

- Tabelle 2 und 3

Überhangmandate fallen dann an, wenn eine Partei in einem Land über die Erststimmen in Wahlkreisen mehr Direktmandate gewinnt, als ihr insgesamt aufgrund der Zweitstimmen bei der allgemeinen Sitzverteilung über die Landesliste zustehen. Die direkt erworbenen

Sitze verbleiben der Partei in jedem Falle. Die Gesamtzahl der Sitze (598) im Bundestag erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate:

- › BTW 1990: Sechs Überhangmandate für die CDU,
- › BTW 1994: 16 Überhangmandate (zwölf CDU und vier SPD),
- › BTW 1998: 13 Überhangmandate für die SPD,
- › BTW 2002: fünf Überhangmandate (ein CDU und vier SPD),
- › BTW 2005: 16 Überhangmandate (sieben CDU und neun SPD),
- › BTW 2009: 24 Überhangmandate für die CDU/CSU.

Aufgrund des 2013 geänderten Wahlrechts werden Überhangmandate seit der Bundestagswahl 2013 durch weitere Mandate ausgeglichen, um in der Sitzverteilung das Kräfteverhältnis bei den Zweitstimmen möglichst genau abbilden zu können. Bei der Bundestagswahl 2013 gab es daher nur vier Überhangmandate für die CDU, dafür aber insgesamt 29 Ausgleichsmandate. Bei der letzten Bundestagswahl 2017 gab es insgesamt 46 Überhangmandate (43 für die CDU und drei für die SPD) und 65 Ausgleichsmandate. Die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag hat sich daher von 598 auf 709 erhöht.

- SITZVERTEILUNG

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Bundestagswahl 2021 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der 20. Wahlperiode vernichtet.

WAHLANFECHTUNG

- WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

- PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Bundestagswahl 2021 wahlberechtigt sind und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung mit Angaben über die Eintragsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl: 15. August 2021) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen spätestens bis zum 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten müssen jedoch damit rechnen, dass sie – insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann – sich ausweisen müssen, ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist daher bereitzuhalten.

WAHLBERECHTIGTE ZUR BUNDESTAGSWAHL

→ Tabelle 1, 2 und 6

WAHLBETEILIGUNG

→ Tabelle 1, 4 und 5
→ Abbildung 1
→ WAHLPFLICHT

WÄHLER:INNENBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler:innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den

Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18 Uhr) unzulässig. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 49a BWahlG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro belegt werden.

WAHLERGEBNIS

Das Statistische Landesamt Bremen veröffentlicht am Wahlabend online die laufenden Auszählung in tiefer regionaler Gliederung bis zur Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses unter www.wahlen.bremen.de.

WÄHLER:INNEN MIT BEHINDERUNG

Die Wahlraumverzeichnisse Bremen und Bremerhaven sind auf www.wahlen.bremen.de einzusehen.

Um die Stimmabgabe eines/einer Wahlberechtigten zu ermöglichen, der/die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (z. B. Lähmung, Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann der/die Wahlberechtigte sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein von dem/der Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), sieht u. a. Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vor, die am 1. Januar 2003 in Kraft traten:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. In der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

betreffende Wahllokal einen barrierefreien Zugang hat.

Eine weitere Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird auf Empfehlung des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter bereits seit der Bundestagswahl 2002 umgesetzt: Blinde oder sehbehinderte Wähler:innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Wahlschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Bezüglich einer Stimmzettelschablone können sich Blinde und Sehbehinderte an die Wahlämter in Bremen und Bremerhaven wenden. Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen, die aus anderen Gründen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, auf den Seiten des Bundeswahlleiters Informationen zur Bundestagswahl in leicht verständlicher Sprache:

<https://www.bundeswahlleiter.de/info/leichte-sprache.html>

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt; nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am Stichtag, dem 15. August 2021 (42. Tag vor der Wahl), bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. Besondere Personengruppen werden nur auf Antrag eingetragen, so z. B. Auslandsdeutsche, Seeleute auf deutschen Seeschiffen und Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben und der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt die Dauer von zwei Monaten unterschreitet, sowie Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung in der BRD innezuhaben, sich dort gewöhnlich aufhalten (z. B. Wohnungslose). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 5. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Jeder und jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 6. September bis 10. September 2021 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Bei anderen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 15. August 2021 (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem „alten“ Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die im Zeitraum vom 16. August bis 5. September 2021 (41. bis 21. Tag vor der Wahl) in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluss auf die Eintragung zum Stichtag 15. August 2021. Der oder die Betroffene kann gegebenenfalls in seiner/ihrer bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

WAHLGEBIET

→ Tabelle 1 und 2

Die Einteilung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2021 (Anlage zu § 2 Absatz 2 BWahlG) ist in der Anlage zu Artikel 1 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) beschrieben. Die Wahlkreiseinteilung ist seit dem 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

Die Karte zur Wahlkreiseinteilung ist auf der Homepage des Bundeswahlleiters einzusehen: www.bundeswahlleiter.de

→ WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreter:innen auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- › Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Wahlberechtigten unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.
- › Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet die Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen den Wähler:innen und den Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- › Freie Wahl bedeutet vor allem, dass die Wähler:innen ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso, dass die Wähler:innen ihre Wahlentscheidung in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess treffen können.
- › Die Wahlgleichheit bedeutet in Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass alle Wahlberechtigten gleich viele Stimmen vergeben können und dass alle Stimmen gleiches Gewicht haben. Eine Ausnahme von dieser Regel macht lediglich die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jeder und jede das Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können soll.
- › Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlkabinen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurnen usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie Einzelne gewählt haben, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für die Einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, die jeweilige Wahlentscheidung geheim zu halten. Eine Erklärung an Eides statt, dass

die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss vom Wähler bzw. von der Wählerin abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Stimmzettel werden von den Wähler:innen in der Wahlkabine unbeobachtet gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wähler:innen werfen die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

→ WÄHLER:INNENBEEINFLUSSUNG

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTENERSTATTUNG

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Regelungen in § 50 BWahlG – bisher gab es einen festen, nach Gemeindegößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten – wurden durch die Verordnung vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 3220) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 festgesetzt.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände (70 Euro für Wahlvorsteher:innen und 60 Euro für übrige Mitglieder – vgl. § 10 Absatz 2 BWO) werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Landtags- oder Kommunalwahlen sowie Abstimmungen mit Wahlen zum Deutschen Bundestag werden diese Kosten dem jeweiligen Land anteilig ersetzt.

Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag für alle Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,51 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten 0,79 Euro.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

→ Tabelle 1

Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 erhöhte sich die Zahl der Bundestagswahlkreise von 248 (alte Bundesländer ohne Berlin-West) auf insgesamt 328. Diese Wahlkreiseinteilung war gültig für die Bundestagswahlen am 2. Dezember 1990 (Wahl des 12. Deutschen Bundestages), 16. Oktober 1994 (13. Deutscher Bundestag) und am 27. September 1998 (14. Deutscher Bundestag).

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Deutsche Bundestag ab der 15. Wahlperiode vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz (BWVG) ergebenden Abweichungen aus 598 – statt bisher 656 – Abgeordneten bestehen wird. Dementsprechend sieht dieses Gesetz weiter vor, dass sich die Zahl der Wahlkreise ab der Wahl des 15. Deutschen Bundestages von 328 auf 299 verringert.

Die Einteilung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2021 (Anlage zu § 2 Absatz 2 BWahlG) ist in der Anlage zu Artikel 1 des Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) beschrieben. Die Wahlkreiseinteilung ist seit dem 30. Juni 2020 in Kraft getreten.

Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen resultiert u. a. aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWahlG. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Weiterhin soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung zwingend vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen werden nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft berücksichtigt.

Nach jeder Wahl wird die Wahlkreisgliederung anhand der Bevölkerungsentwicklung durch eine ständige Wahlkreiskommission überprüft. Die Wahlkreiskommission besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter oder einer Richterin des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie für erforderlich hält. Bei mehreren möglichen Wahlkreiszuweisungen erarbeitet sie hierzu Vorschläge. Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl werden zusätzlich Briefwahlbezirke gebildet.

In der Stadt Bremen wurde zuletzt 1999 eine grundlegende Wahlbezirksneueinteilung vorgenommen (Reduzierung der allgemeinen Wahlbezirke von 436 auf 332) und in Bremerhaven 2005 (Reduzierung von 85 auf 75). Aufgrund von teilweise sehr großen Einwohnerzuwächsen in einigen Bezirken wurde zur Bundestagswahl 2021 die Stadt Bremen in 354 Urnen- und 144 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Stadt Bremerhaven hat aktuell 75 Urnen- und 22 Briefwahlbezirke.

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLPERIODE

Nach Artikel 39 des Grundgesetzes (GG) wird der Deutsche Bundestag auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

→ BUNDESTAG

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Wahlpflicht, weil das der Wahlfreiheit zuwiderlaufen würde. Es besteht allenfalls eine „demokratisch-moralische“ Wahlpflicht.

WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLER:INNENBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Wird die Wahl angefochten, entscheidet nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann von jedem und jeder Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Im Übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften (BWahlG und BWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

→ ANFECHTUNG DER WAHL

WAHLRECHT

→ AKTIVES WAHLRECHT
→ PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHEIN

Wahlberechtigte, die verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, oder die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurden, erhalten auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein für ihren Wahlkreis. Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum des entsprechenden Wahlkreises. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Die früher notwendige Begründung für den Wahlscheinantrag ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) entfallen.

→ BRIEFWAHL
→ STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
→ WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

Die 598 im Wahlgebiet zu wählenden Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (personalisiertes Verhältniswahlsystem), wobei 299 Abgeordnete in Wahlkreisen aufgrund von Kreiswahlvorschlägen (Direktmandat, Erststimme) und die übrigen nach Landeslisten (Zweitstimme) gewählt werden.

→ SITZVERTEILUNG
→ SPERRKLAUSEL
→ WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl. Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107-108d des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlun-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

terlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

WAHLVORSCHLÄGE

- Tabelle 6 und 7
- Bekanntmachungen unter www.wahlen.bremen.de

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises eingereicht werden, Landeslisten hingegen nur von Parteien. Die Einreichungsfrist bei der Kreiswahlleiterin bzw. dem Landeswahlleiter endet am 19. Juli 2021, um 18 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Für die Landesliste muss eine solche Partei im Land Bremen 474 Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Unterstützungsunterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden der Kreis- und der Landeswahlausschuss am 30. Juli 2021 (58. Tag vor der Wahl). Der Bundeswahlausschuss muss zuvor die Parteieigenschaft festgestellt haben.

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER:INNEN
- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- KREISWAHLAUSSCHUSS
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- PASSIVES WAHLRECHT
- STIMMZETTEL

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, den 26. September 2021, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Inhaber:innen von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis

spätestens 18 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

- BRIEFWAHL

ZWEITSTIMME

Mit der Zweitstimme auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) wird die Landesliste einer Partei gewählt; sie ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

- STIMMABGABE

Karte 1
 Wahlkreiseinteilung, Orts- und Stadtteile der Städte Bremen und Bremerhaven
 Darstellung nicht lage- und maßstabgetreu

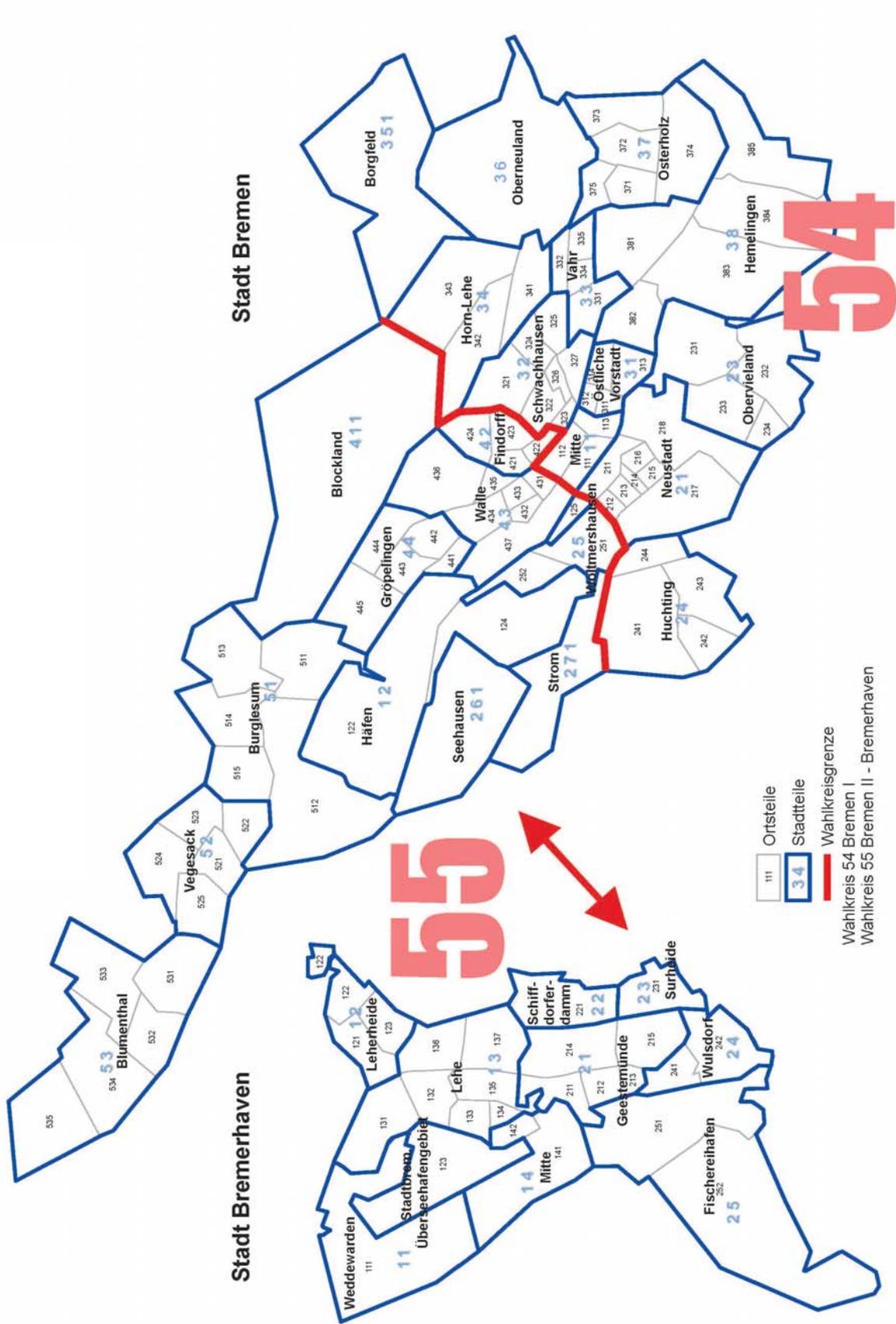


Tabelle 1
Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Merkmalen
(Stand: Februar 2021)

Land	Bevölkerung am 31.12.2011 in Mio. ¹⁾	Bevölkerung am 31.12.2015 in Mio. ¹⁾	Bevölkerung am 31.12.2018 in Mio. ¹⁾	Bundestagswahl 2013		Bundestagswahl 2017		Bundestagswahl 2017		Stimmen im Bundesrat	Regierungskoalitionen März 2021
				Wahl- berechtigte in Mio.	Wahl- beteiligung in %	Wahl- berechtigte in Mio.	Wahl- beteiligung in %	Wahl- berechtigte in Mio.	Wahl- beteiligung in %		
Baden-Württemberg	10,79	10,88	11,07	7,8	74,3	7,8	78,3	7,7	...	6	GRÜNE/CDU
Bayern	12,56	12,84	13,08	9,3	70,0	9,5	78,1	9,4	...	6	CSU/FREIE WÄHLER
Berlin	3,50	3,52	3,64	2,5	72,5	2,5	75,6	2,4	...	4	SPD/DIE LINKE/GRÜNE
Brandenburg	2,50	2,48	2,51	2,1	68,4	2,0	73,7	2,0	...	4	SPD/CDU/GRÜNE
Bremen	0,66	0,67	0,68	0,5	68,8	0,5	70,8	0,5	...	3	SPD/GRÜNE/DIE LINKE
Hamburg	1,80	1,79	1,84	1,3	70,3	1,3	76,0	1,3	...	3	SPD/GRÜNE
Hessen	6,09	6,18	6,27	4,5	73,2	4,5	77,0	4,3	...	5	CDU/GRÜNE
Mecklenburg-Vorpommern	1,63	1,61	1,61	1,4	65,3	1,3	70,9	1,3	...	3	SPD/CDU
Niedersachsen	7,91	7,93	7,99	6,1	73,4	6,1	76,4	6,0	...	6	SPD/CDU
Nordrhein-Westfalen	17,84	17,87	17,93	13,2	72,5	13,1	75,4	12,9	...	6	CDU/FDP
Rheinland-Pfalz	4,00	4,05	4,08	3,0	72,8	3,1	77,7	3,0	...	4	SPD/FDP/GRÜNE
Saarland	1,01	1,00	0,99	0,8	72,5	0,8	76,6	0,7	...	3	CDU/SPD
Sachsen	4,14	4,08	4,08	3,4	69,5	3,3	75,4	3,2	...	4	CDU/GRÜNE/SPD
Sachsen-Anhalt	2,31	2,25	2,21	1,9	62,1	1,8	68,1	1,8	...	4	CDU/SPD/GRÜNE
Schleswig-Holstein	2,84	2,86	2,90	2,2	73,1	2,3	76,3	2,2	...	4	CDU/GRÜNE/FDP
Thüringen	2,22	2,17	2,14	1,9	68,2	1,8	74,3	1,7	...	4	DIE LINKE/SPD/GRÜNE
Deutschland	81,80	82,18	83,02	61,9	71,5	61,5	76,2	60,6	...	69	CDU/CSU/SPD

* Wahlen in Bund und Ländern 2021:
- 14. März: Landtagswahl in Baden-Württemberg
- 14. März: Landtagswahl in Rheinland-Pfalz
- 6. Juni: Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt
- 26. September: Bundestagswahl
- 26. September: Wahl zum Abgeordnetenhaus in Berlin
- 26. September: Landtagswahl in Thüringen
- 26. September: Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern

1) Quelle: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp

Tabelle 2
Sitzverteilung im Deutschen Bundestag 1949 bis 2017
(Stand bei der Wahl)

Wahl- periode	Wahltag	Union-Fraktion		SPD	FDP	DIE LINKE ¹⁾	GRÜNE ²⁾	AfD	Sonstige	Insge- samt ³⁾	und zwar			
		CDU	CSU (nur in Bayern)								Wahlkreis- bewerber :innen	Frauen	Überhang- mandate	Abgeordnete aus Berlin- West
1.	14.08.1949	117	24	136	53	-	-	-	80	410	200	29	2	8
2.	06.09.1953	197	52	162	53	-	-	-	45	509	242	45	3	22
3.	15.09.1957	224	53	181	43	-	-	-	18	519	247	48	3	22
4.	17.09.1961	201	50	203	67	-	-	-	-	521	247	43	5	22
5.	19.09.1965	202	49	217	50	-	-	-	-	518	248	36	-	22
6.	28.09.1969	201	49	237	31	-	-	-	-	518	248	34	-	22
7.	19.11.1972 *	186	48	242	42	-	-	-	-	518	248	30	-	22
8.	03.10.1976	201	53	224	40	-	-	-	-	518	248	38	-	22
9.	05.10.1980	185	52	228	54	-	-	-	-	519	248	44	1	22
10.	06.03.1983 *	202	53	202	35	-	28	-	-	520	248	51	2	22
11.	25.01.1987	185	49	193	48	-	44	-	-	519	248	80	1	22
12.	02.12.1990	268	51	239	79	17	8	-	-	662	328	136	6	x
13.	16.10.1994	244	50	252	47	30	49	-	-	672	328	177	16	x
14.	27.09.1998	198	47	298	43	36	47	-	-	669	328	206	13	x
15.	22.09.2002	190	58	251	47	2	55	-	-	603	299	194	5	x
16.	18.09.2005 *	180	46	222	61	54	51	-	-	614	299	196	16	x
17.	27.09.2009	194	45	146	93	76	68	-	-	622	299	204	24	x
18.	22.09.2013	255	56	139	-	64	63	-	-	631	299	229	33	x
19.	24.09.2017	200	46	153	80	69	67	94	-	709	299	218	46	x

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 Grundgesetz).

1) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name 2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) und 2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

2) 1983 und 1987: DIE GRÜNEN (GRÜNE); 1990: Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr). Name 1993 geändert in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

3) Einschließlich der Bundestagsabgeordneten aus Berlin-West, die vor 1990 vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt wurden (Sonderstatus). Bei den Wahlen 1949 und 1953 ohne Saarland. Ab 1990 gesamtdeutsche Wahlen (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990).

Tabelle 3
Sitze aus dem Land Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949

Wahlperiode	Wahltag	Abgeordnete insgesamt	davon							
			Wahlkreis- bewerber:innen	Landeslistenbewerber:innen						Sonstige
				SPD	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	
1. WP 1949-1953	14.08.1949	5 **	3	-	1	x	-	-	-	1 DP
2. WP 1953-1957	06.09.1953	6	3	-	2	x	-	-	-	1 DP
3. WP 1957-1961	15.09.1957	6	3	-	2	x	-	-	-	1 DP
4. WP 1961-1965	17.09.1961	5	3	-	1	x	1	-	-	-
5. WP 1965-1969	19.09.1965	5	3	-	2	x	-	-	-	-
6. WP 1969-1972 *	28.09.1969	5	3	-	2	x	-	-	-	-
7. WP 1972-1976	19.11.1972 *	4	3	-	1	x	-	-	-	-
8. WP 1976-1980	03.10.1976	5	3	-	2	x	-	-	-	-
9. WP 1980-1983 *	05.10.1980	4	3	-	1	-	-	-	-	-
10. WP 1983-1987	06.03.1983 *	5 **	3	-	2	-	-	-	-	-
11. WP 1987-1990	25.01.1987	7	3	-	2	1	1	-	-	-
12. WP 1990-1994	02.12.1990	6	3	-	2	-	1	-	-	-
13. WP 1994-1998	16.10.1994	6 **	3	-	2	1	-	-	-	-
14. WP 1998-2002	27.09.1998	5	3	-	1	1	-	-	-	-
15. WP 2002-2005 *	22.09.2002	4	2	-	1	1	-	-	-	-
16. WP 2005-2009	18.09.2005 *	4	2	-	1	1	-	-	-	-
17. WP 2009-2013	27.09.2009	6	2	-	1	1	1	1	-	-
18. WP 2013-2017	22.09.2013	6	2	-	2	1	-	1	-	-
19. WP 2017-2021	24.09.2017	6 ***	2	-	1	1	-	1	-	1 AfD

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 des Grundgesetzes).

** Einschließlich eines Überhangmandates für die SPD.

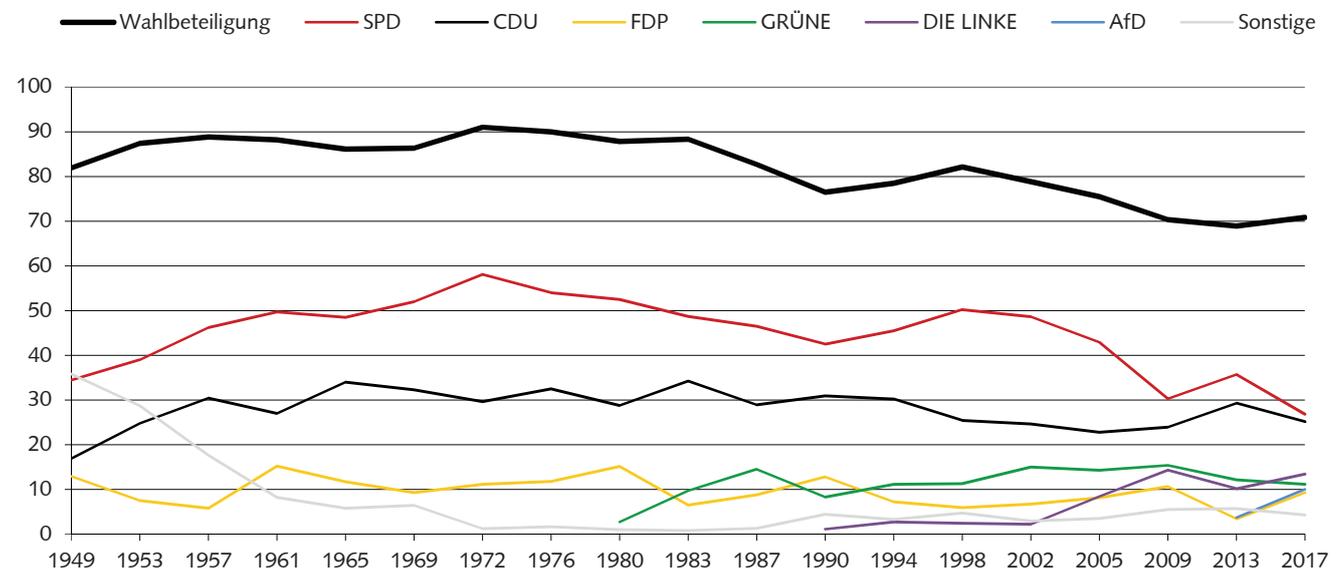
*** Einschließlich eines Überhangmandates für die AfD.

setz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) erfolgte die Umstellung auf das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER; diese Sitzzuteilungsmethodewurde ab der BW 2009 ersetzt durch das Divisorverfahren nach SAINTE-LAGUÉ/SCHEPERS.

Von 1949 bis 1983 erfolgte die Berechnung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Durch das Siebte Ge-

setz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) erfolgte die Umstellung auf das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER; diese Sitzzuteilungsmethodewurde ab der BW 2009 ersetzt durch das Divisorverfahren nach SAINTE-LAGUÉ/SCHEPERS.

Abbildung 1
Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2017
 in %



**Tabelle 4
Wahlbeteiligung und Briefwähler:innen im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2017**

Wahltag	Stadt Bremen				Stadt Bremerhaven				Land Bremen				
	Wahlbeteiligung		Wähler:innen		Wahlbeteiligung		Wähler:innen		Wahlbeteiligung		Wähler:innen		
	%	Anzahl	insgesamt	darunter Briefwähler:innen	%	Anzahl	insgesamt	darunter Briefwähler:innen	%	Anzahl	insgesamt	darunter Briefwähler:innen	
													Wahlbeteiligung
14.08.1949	82,6	249 732	x	x	79,1	61 248	x	x	81,9	310 980	x	x	14.08.1949
06.09.1953	88,4	295 715	x	x	83,7	72 205	x	x	87,4	367 920	x	x	06.09.1953
15.09.1957	90,0	334 216	.	.	84,3	80 282	.	.	88,8	414 498	21 331	5,1	15.09.1957
17.09.1961	89,2	362 405	19 848	5,5	84,4	85 531	3 757	4,4	88,2	447 936	23 605	5,3	17.09.1961
19.09.1965	86,8	366 740	27 804	7,6	83,3	86 059	5 123	6,0	86,1	452 799	32 927	7,3	19.09.1965
28.09.1969	87,1	367 866	26 679	7,3	83,2	84 507	5 402	6,4	86,3	452 373	32 081	7,1	28.09.1969
19.11.1972 *	91,6	398 634	29 055	7,3	88,9	93 797	7 003	7,5	91,0	492 431	36 058	7,3	19.11.1972 *
03.10.1976	90,8	386 331	38 737	10,0	86,7	89 251	8 029	9,0	90,0	475 582	46 766	9,8	03.10.1976
05.10.1980	88,5	373 600	46 455	12,4	84,6	85 608	9 234	10,8	87,8	459 208	55 689	12,1	05.10.1980
06.03.1983 *	89,1	376 398	36 721	9,8	85,1	85 724	7 016	8,2	88,3	462 122	43 737	9,5	06.03.1983 *
25.01.1987	83,6	353 396	37 510	10,6	79,1	78 239	7 143	9,1	82,7	431 635	44 653	10,3	25.01.1987
02.12.1990	77,7	329 511	30 885	9,4	71,5	70 956	5 234	7,4	76,5	400 467	36 119	9,0	02.12.1990
16.10.1994	79,3	327 708	41 848	12,8	75,4	72 901	7 332	10,1	78,5	400 609	49 180	12,3	16.10.1994
27.09.1998	82,7	333 762	53 783	16,1	79,0	72 292	9 247	12,8	82,1	406 054	63 030	15,5	27.09.1998
22.09.2002	79,6	316 290	53 031	16,8	75,4	65 719	8 391	12,8	78,8	382 009	61 422	16,1	22.09.2002
18.09.2005 *	76,2	305 260	55 103	18,1	72,2	62 022	8 407	13,6	75,5	367 282	63 510	17,3	18.09.2005 *
27.09.2009	71,4	287 625	57 851	20,1	65,1	55 402	7 964	14,4	70,3	343 027	65 815	19,2	27.09.2009
22.09.2013	69,9	279 893	60 335	21,6	63,9	53 117	8 570	16,1	68,9	333 010	68 905	20,7	22.09.2013
24.09.2017	72,2	284 098	74 925	26,4	64,1	51 821	9 838	19,0	70,8	335 919	84 763	25,2	24.09.2017

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 Grundgesetz).

Tabelle 5
Endgültige Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen und im Bundesgebiet

Region	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf							Ungültige Stimmen
				CDU/CSU ¹⁾	SPD	FDP	DIE LINKE ²⁾	GRÜNE ³⁾	AfD	Sonstige	
				%							
Stadt Bremen	02.12.1990	424 214	77,7	30,8	41,8	13,2	1,2	8,8	-	4,3	1,0
	16.10.1994	413 297	79,3	29,8	44,5	7,5	2,9	11,9	-	3,3	1,5
	27.09.1998	403 347	82,7	25,2	49,3	6,1	2,6	12,3	-	4,5	1,0
	22.09.2002	397 289	79,6	24,3	47,7	6,8	2,4	16,0	-	2,8	1,1
	18.09.2005 *	400 550	76,2	22,6	42,1	8,2	8,6	15,2	-	3,3	1,4
	27.09.2009	402 884	71,4	23,7	29,8	10,7	14,2	16,2	-	5,4	1,2
	22.09.2013	400 633	69,9	29,1	34,9	3,5	10,3	12,8	3,7	5,7	1,0
	24.09.2017	393 286	72,2	25,1	26,0	9,7	13,8	11,6	9,6	4,3	1,0
Stadt Bremerhaven	02.12.1990	99 257	71,5	31,7	46,0	10,8	0,5	5,9	-	5,1	1,0
	16.10.1994	96 730	75,4	31,8	49,7	5,9	1,8	7,2	-	3,6	1,9
	27.09.1998	91 462	79,0	26,5	54,6	5,0	1,9	6,5	-	5,6	1,6
	22.09.2002	87 204	75,4	25,9	52,6	6,2	1,5	10,2	-	3,6	1,4
	18.09.2005 *	85 925	72,2	23,7	47,2	7,6	7,6	9,5	-	4,3	1,9
	27.09.2009	85 094	65,1	25,0	32,4	10,2	14,7	11,7	-	6,0	1,9
	22.09.2013	83 190	63,4	30,4	39,0	2,9	9,2	8,5	4,2	5,9	1,4
	24.09.2017	80 865	64,1	25,4	30,9	7,6	11,5	7,8	12,5	4,3	1,5
Land Bremen	02.12.1990	523 471	76,5	30,9	42,5	12,8	1,1	8,3	-	4,4	1,0
	16.10.1994	510 027	78,5	30,2	45,5	7,2	2,7	11,1	-	3,3	1,6
	27.09.1998	494 809	82,1	25,4	50,2	5,9	2,4	11,3	-	4,7	1,1
	22.09.2002	484 493	78,8	24,6	48,6	6,7	2,2	15,0	-	2,9	1,1
	18.09.2005 *	486 475	75,5	22,8	42,9	8,1	8,4	14,3	-	3,5	1,5
	27.09.2009	487 978	70,3	23,9	30,2	10,6	14,3	15,4	-	5,5	1,3
	22.09.2013	483 823	68,8	29,3	35,6	3,4	10,1	11,5	3,7	5,8	1,1
	24.09.2017	474 151	70,8	25,1	26,8	9,4	13,4	11,1	10,0	4,3	1,5
Bundesrepublik Deutschland ⁴⁾	02.12.1990	60 436 560	77,8	43,8	33,5	11,0	2,4	5,1	-	4,2	1,1
	16.10.1994	60 452 009	79,0	41,4	36,4	6,9	4,4	7,3	-	3,6	1,3
	27.09.1998	60 762 751	82,2	35,1	40,9	6,2	5,1	6,7	-	5,9	1,3
	22.09.2002	61 432 868	79,1	38,5	38,5	7,4	4,0	8,6	-	3,0	1,2
	18.09.2005 *	61 870 711	77,7	35,2	34,2	9,8	8,7	8,1	-	3,9	1,6
	27.09.2009	62 168 489	70,8	33,8	23,0	14,6	11,9	10,7	-	6,0	1,4
	22.09.2013	61 946 900	71,5	41,5	25,7	4,8	8,6	8,4	4,7	6,2	1,3
	24.09.2017	61 688 485	76,2	33,0	20,5	10,7	9,2	8,9	12,6	5,0	1,0

* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung - Verfahren nach Artikel 68 des Grundgesetzes.

1) CSU nur in Bayern; BRD-Ergebnis einschließlich CSU-Zweitstimmenanteil von 7,1 % (1990), 7,3 % (1994), 6,7 % (1998), 9,0 % (2002), 7,4 % (2005), 6,5 % (2009) und 7,4 % (2013).

2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) erhielt 1990 im Gebiet West 0,3 % und im Gebiet Ost 11,1 % der gültigen Zweitstimmen. 1994 blieb die PDS in der BRD mit insgesamt 4,4 % unterhalb der Fünf-Prozent-Sperrklausel, errang aber im Bundesland Berlin sowohl 1994 als auch 1998 insgesamt vier Direktmandate. Im 15. Deutschen Bundestag (2002-2005) war die PDS nur mit zwei Berliner Direktmandaten vertreten. Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) sowie am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

3) 1990 erhielten DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Gebiet West 4,8 % und die Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr) im Gebiet Ost 6,1 %. Nach dem Zusammenschluss der Parteien wurde der Name am 14.05.1993 geändert in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

4) Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 war die Bundesrepublik Deutschland (BRD) in zwei getrennte Wahlgebiete eingeteilt, und zwar Gebiet West mit den Wahlkreisen 1 - 256 (Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West) und Gebiet Ost mit den Wahlkreisen 257 - 328 (neue Bundesländer einschließlich Berlin-Ost), wobei die Fünf-Prozent-Sperrklausel für beide Gebiete getrennt anzuwenden war. Für alle Bundestagswahlen ab 1994 gilt wieder die gesetzlich festgelegte einheitliche Sperrklausel von 5 % für das gesamte Wahlgebiet der BRD sowie alternativ - wie bisher - die sogenannte Grundmandatsklausel (Erringung von mindestens drei Direktmandaten).

Tabelle 6
Übersicht der Parteien und Einzelbewerber:innen, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Kreiswahlvorschlägen beteiligt haben

Partei	Nr. WK ¹⁾	Wahljahr							
		1990	1994	1998	2002	2005	2009	2013	2017
AfD	50								
Alternative für Deutschland	51								
	52								
	54						x	x	
	55						x	x	
	56								
Bündnis 21/RRP ²⁾	50								
	51								
	52								
	54								
	55						x		
	56						x		
CDU	50	x	x	x					
Christlich Demokratische Union Deutschlands	51	x	x	x					
	52	x	x	x					
	54				x	x		x	
	55				x	x	x	x	
	56						x		
DIE LINKE ³⁾	50		x	x					
	51		x	x					
	52		x	x					
	54				x	x		x	
	55				x	x	x	x	
	56						x		
Die PARTEI	50								
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	51								
	52								
	54							x	
	55							x	
	56								
FDP	50	x	x	x					
Freie Demokratische Partei	51	x	x	x					
	52	x	x	x					
	54				x	x		x	
	55				x	x	x	x	
	56						x		
FREIE WÄHLER	50								
FREIE WÄHLER	51								
	52								
	54							x	
	55								
	56								
GRAUE	50	x		x					
DIE GRAUEN - Graue Panther; Auflösung 2008	51	x		x					
	52	x	x						
	54								
	55				x				
	56								
GRÜNE ⁴⁾	50	x	x	x					
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	51	x	x	x					
	52	x	x	x					
	54				x	x		x	
	55				x	x	x	x	
	56						x		
MENSCHLICHE WELT	50								
Menschliche Welt für das Wohl und Glücklichen aller	51								
	52								
	54								
	55							x	
	56								
MLPD	50								
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	51								
	52								
	54								
	55								
	56								
NATURGESETZ	50								
NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN; Auflösung 2005	51								
	52								
	54								
	55								
	56								
NPD	50	x							
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	51	x							
	52	x							
	54								
	55								
	56								
PIRATEN	50								
Piratenpartei Deutschland	51								
	52								
	54								
	55								
	56								
REP	50	x	x	x					
DIE REPUBLIKANER	51	x	x	x					
	52	x	x	x					
	54								
	55								
	56								
Schill	50								
Partei Rechtsstaatlicher Offensive; Auflösung 2007	51								
	52								
	54								
	55								
	56								
SPD	50	x	x	x					
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	51	x	x	x					
	52	x	x	x					
	54								
	55								
	56								
Einzelbewerber:innen	50	x	x						
	51								
	52								
	54								
	55								
	56								
Summe		22	23	23	15	13	17	19	
darunter Frauen		5	5	5	3	1	3	7	

1) Bei den Bundestagswahlen 1990 bis 1998 war das Land Bremen in drei Bundestagswahlkreise eingeteilt:
 - Wahlkreis 50 Bremen-Ost
 - Wahlkreis 51 Bremen-West und
 - Wahlkreis 52 Bremerhaven - Bremen-Nord.
 Seit der Bundestagswahl 2002 besteht das Land Bremen nur noch aus zwei Bundestagswahlkreisen:

- Wahlkreis Bremen I (BW 2002/BW 2005/BW 2013: Nr. 54 und BW 2009: Nr. 55) und
 - Wahlkreis Bremen II - Bremerhaven (BW 2002/BW 2005/BW 2013: Nr. 55 und BW 2009: Nr. 56).

2) Bündnis 21/RRP, vormalis: Rentnerinnen- und Rentner-Partei (RRP), Name 2012 geändert.

3) DIE LINKE, vormalis: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.), Name 2007 geändert; davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS). Name 2005 geändert.

4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vormalis: DIE GRÜNEN (GRÜNE), Name 1993 geändert.

Tabelle 7
Übersicht der Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Landeslisten beteiligt haben

Kurzbezeichnung	Vollständiger Name der Partei	Landeslistenbewerber:innen							
		1990	1994	1998	2002	2005	2009	2013	2017
AfD	Alternative für Deutschland							5	3
APPD	Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands ¹⁾			5					
BFB-Die Offensive	BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen ²⁾			7					
	CHANCE 2000 ³⁾			6					
BGE	Bündnis Grundeinkommen								7
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP ⁴⁾						3	5	
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	6	7	6	6	6	6	6	6
DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN					5			
DIE LINKE	DIE LINKE ⁵⁾	2	5	6	6	16	8	6	6
Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative							7	10
DKP	Deutsche Kommunistische Partei								4
DM	Deutsche Mitte								1
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION			7			5		
FDP	Freie Demokratische Partei	6	7	7	5	9	5	4	9
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER							2	4
GRAUE	DIE GRAUEN - Graue Panther ⁶⁾	3	4	4	4	5			
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ⁷⁾	4	5	4	4	3	4	4	4
MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt für das Wohl und Glücklich-Sein aller								2
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands		4			4	4	4	7
NATURGESETZ	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN ⁸⁾		12	3					
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	8		5	4	6	5	5	4
ödp	Ökologisch-Demokratische Partei	3	3						
PBC	Partei Bibeltreuer Christen					5	5		
PIRATEN	Piratenpartei Deutschland						3	3	3
pro Deutschland	Bürgerbewegung pro Deutschland ¹¹⁾							3	
Pro DM	Pro Deutsche Mitte - Initiative Pro D-Mark - ⁹⁾			2		4			
REP	DIE REPUBLIKANER	4	2	4	2		2		
Schill	Partei Rechtsstaatlicher Offensive ¹⁰⁾				4				
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8	6	7	5	5	5	5	6
Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ							4	
V-Partei ³	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer								8
	Summe der Landeslistenbewerber	44	55	73	40	68	55	63	84
	darunter Frauen	16	20	21	18	28	16	18	29
	Summe der Landeslisten	9	10	14	9	11	12	14	16

1) Auflösung 1999.
2) Auflösung 2000.
3) Tätigkeit 2002 eingestellt.
4) Bündnis 21/RRP, vormals: Rentnerinnen- und Rentner-Partei (RRP), Name am 15.09.2012 geändert; Auflösung 2016.
5) DIE LINKE, vormals: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.), Name am 16.06.2007 geändert; davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS). Name am 17.07.2005 geändert.

6) Auflösung 2008.
7) Name am 14.05.1993 geändert; vormals: DIE GRÜNEN (GRÜNE).
8) Auflösung 2005.
9) Auflösung 2008.
10) Auflösung 2007.
11) Auflösung 2017.

Abbildung 2
Wähler:innen ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler:innen im Land Bremen bei Bundestagswahlen
Anteile in % der Wahlberechtigten

